Zur Vermögens-Abgabe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **29 (1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-676848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 11. XXIX. Jahrgang. Zürich, 1. November 1922.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof", Sonnenquai 10
Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—
Für das Ausland „ „ 6.—, „ „ 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: An unsere Abonnenten. — Zur Vermögensabgabe. — Deutschland. Zollerhöhungen. — Aus der italienischen Seidenweberei. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. — Zur Lage der schweizerischen Baumwollfeinweberei. — Drohende Betriebseinschränkungen in der Krefelder Industrie. — 50jähriges Jubiläum der Bremer Baumwollbörse. — Oesterreich. Die Textilindustrie. — Tschechoslowakei. Die Krisis in der Textilindustrie. — Die engl. Wollvorräte. — Internationale Baumwollstatistik. — Russische Baumwollversorgung. — Die Winderei (Strang-Spulerei) und Zettlerei — Die Disposition des Grundrisses einer modernen Spinnerei. — Der Zeugdruck in Indien. — Marktberichte. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Verbandsnachrichten.

An unsere Abonnenten!

Unsere Fachschrift beginnt mit Neujahr 1923 den 30. Jahrgang.

Zufolge der vermehrten Berücksichtigung technischer Organisations- und moderner Betriebsfragen, den regelmäßigen Berichten über Zoll- und Handelsabkommen usw., erfreut sich dieselbe in der Textilindustrie des In- und Auslandes steigender Beachtung und Anerkennung. Verlag und Redaktion haben, trotz der anhaltenden Industriekrisis und den dadurch bedingten bescheidenen Mitteln weder Mühe noch Kosten gescheut, um den Inhalt stetsfort auszubauen und über die neuesten Errungenschaften in der gesamten Textilindustrie zu orientieren.

Wir werden auf diesem Wege weiterschreiten und haben uns für den neuen Jahrgang die Mitarbeit hervorragender fachtechnischer Kräfte gesichert. Wir hoffen daher, daß alle bisherigen Abonnenten unsere Bestrebungen durch ein Neuabonnement unterstützen werden.

Diejenigen Abonnenten im In- und Ausland, welche die Fachschrift im neuen Jahre nicht mehr zu erhalten wünschen, bitten wir um diesbezügliche Mitteilung bis spätestens am 10. Dezember a. c., damit uns unnötige Kosten erspart bleiben. Nach diesem Datum werden wir unsere Listen bereinigen und im Inland das Abonnement für das **I. Semester 1923,** im Betrage von **Fr. 5.20** per Nachnahme erheben. Die Abonnenten im Ausland ersuchen wir höflichst den **Betrag pro 1923, Fr. 12.—,** bis ebenfalls am 10. Dezember a. c. per Postmandat an unseren Kassier, Herrn Karl Kanm, Zürich 6, Nordstraße 36, einzuzahlen.

Abonnenten, welche ihren Zahlungsverpflichtungen bis zum angegebenen Datum nicht nachgekommen sind, müssen wir leider in unseren Versandlisten streichen.

Verlag der „Mitteilungen über Textil-Industrie".

Zur Vermögens-Abgabe.

Es ist nicht Aufgabe der „Mitteilungen", in den Kampf der politischen Parteien einzugreifen. Wenn dennoch an dieser Stelle über die Initiative über die Vermögensabgabe ein Wort gesagt werden soll, so deshalb, weil es sich in dieser Frage nicht nur um politische, sondern insbesondere auch um wirtschaftliche Maßnahmen handelt, die für die unserem Verbandsorgane nahestehenden Kreise von größter Tragweite sind. Da in den „Mitteilungen" regelmäßig über den Geschäftsgang und über die wirtschaftlichen Ereignisse berichtet wird, welche die Textilindustrie im allgemeinen und die schweizerische Seidenindustrie im besondern berühren, so darf ein Volksbegehren nicht mit Stillschweigen übergangen werden, das, sollte es in die Wirklichkeit umgesetzt werden, zu einer unerhörten Erschütterung der gesamten schweizerischen Exportindustrie und des Handels führen müßte. Es handelt sich dabei nicht in erster Linie darum, daß mit der Vermögensabgabe neue, weitgehende und alle Kreise umfassende Steuer-Taxationen verbunden sind, daß der Entzug gewaltiger Steuerkapitalien unvermeidlich eine allgemeine Erhöhung der Steuern nach sich ziehen muß und daß notwendigerweise die bisherigen, zum Teil sehr ansehnlichen freiwilligen Leistungen auf dem Gebiete der industriellen und kaufmännischen Fürsorge aufhören würden; vielmehr steht nichts weniger auf dem Spiel, als der Fortbestand der schweizerischen Exportindustrie! Diese Behauptung mag auf den ersten Blick übertrieben erscheinen und doch liegen die Verhältnisse so, daß wohl kein Erwerbszweig in unserem Lande von der Vermögensabgabe-Initiative in gleich harter Weise betroffen würde wie die Exportindustrie, die naturgemäß auf große Kapitalien angewiesen ist und es nicht in der Hand hat, auch nur den kleinsten Teil des ihr zugedachten Schadens einzubringen, denn die Preise für die schweizerischen Ausfuhrerzeugnisse sind ohnedies schon zu hoch und ertragen infolgedessen keine weitere Steigerung. Etwas anders wird es sich vielleicht bei den Industrie-, Gewerbe- und Handelsbranchen verhalten, die auf den Absatz im Inlande zugeschnitten und dabei bis zu einem gewissen Grad durch Zölle, hohe Bahnfrachten usf. geschützt sind: diese mögen durch Preiszuschläge einen Teil des Verlustes einbringen, freilich nur zum Schaden der gesamten Bevölkerung. Die Exportindustrie dagegen steht der Vermögensenteignung machtlos gegenüber und sie wäre infolgedessen gezwungen, die letzten Folgerungen aus der neuen Sachlage zu ziehen. Dies bedeutet teilweise oder gänzliche Aufgabe des Geschäftes und Auswanderung. Damit ist auch gesagt, daß sämtlichen in der Exportindustrie tätigen Arbeitskräften sehr schlimme Zeiten bevorstehen würden, ohne daß die durch die Vermögensabgabe gewonnenen Gelder dafür irgendwelchen nützlichen Ersatz zu leisten vermöchten. Die Anteile von je 20 Prozent, die auf Gemeinden und Kantone entfallen, vermögen nicht irgendwelche namhafte Steuererleichterung einzuführen, umsoweniger, als durch die Vermögensabgabe ein großer Teil des Steuerkapitals endgültig verloren geht, und die für soziale Zwecke bestimmten verbleibenden 60 Prozent sind, es darf dies wohl ruhig behauptet werden, ein Wechsel auf die Zukunft. Wem daher das künftige wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes am Herzen liegt und wer mit Handel und Industrie so enge verbunden ist, wie die Angehörigen des Verbandes der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie, für den kann die Art der Stimmabgabe am 3. Dezember 1922 wohl keinem Zweifel unterliegen.